PRÜFUNGSORDNUNG

über die

höhere Fachprüfung für ICT-Manager

Änderung vom 01. Okt. 2026

Die Trägerschaft,

gestützt auf Artikel 28 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 [1],

beschliesst:

I

Die Prüfungsordnung vom 13.02.2025 über die höhere Fachprüfung für ICT-Manager wird wie folgt geändert:

7 DIPLOM, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

[...]

7.12 Die Diplominhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel und Titelzusatz zu führen:

- **ICT-Manager mit eidgenössischem Diplom, Professional Master**
- **ICT-Manager avec diplôme fédéral, Professional Master**
- **ICT-Manager con diploma federale, Professional Master**

Die vereinfachte englische Übersetzung lautet:

- **ICT-Manager, Professional Master**

[...]

---

[1] SR **412.10**

II

Diese Änderung tritt mit der Genehmigung des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) in Kraft.

Bern, 21. September 2026

ICT-Berufsbildung Schweiz

Dr. Alain Gut
Präsident

Marc Marthaler
Geschäftsführer

Diese Änderung wird genehmigt.

Bern, 01. Okt. 2026

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI

Rémy Hübschi
Stellvertretender Direktor
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung

ICT Berufsbildung
Formation professionnelle
Formazione professionale

ICT-Berufsbildung Schweiz

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

höhere Fachprüfung für ICT-Manager

vom 13. Feb. 2025

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

1. ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

Die eidgenössische höhere Fachprüfung dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die Kompetenzen verfügen, die zur Ausübung einer anspruchsvollen und verantwortungsvollen Berufstätigkeit erforderlich sind.

1.2 Berufsbild

1.21 Arbeitsgebiet

ICT-Managerinnen und ICT-Manager sind Führungspersonen mit umfassender betriebswirtschaftlicher sowie technischer Expertise. Sie leiten typischerweise ICT-Abteilungen in unterschiedlichsten Betrieben und Branchen oder führen ICT-Dienstleistungsunternehmen. Sie leiten komplexe Projekte, wie z.B. die Einführung von neuen ICT-Systemen, die Harmonisierung von ICT-Applikationen oder ICT-Systemmigrationen. Ausserdem verantworten sie die personelle wie auch finanzielle Führung.

Ihre Kundinnen und Kunden sind äusserst heterogen: Sie unterstützen interne Teams, Abteilungen oder Geschäftsleitungen oder beraten externe Betriebe bei der Entwicklung und Umsetzung von ICT-Strategien. In ihrem Berufsalltag sind sie daher mit unterschiedlichen Stakeholdern konfrontiert. Sie verstehen es, auf deren Bedürfnisse einzugehen und eine zielführende Zusammenarbeit zu etablieren.

1.22 Wichtigste Handlungskompetenzen

ICT-Managerinnen und ICT-Manager verfügen über folgende Kompetenzen:

ICT- Managerinnen und ICT-Manager konzipieren unternehmensspezifische ICT-Strategien und entsprechende Masterpläne. Sie erstellen fundierte Risikoanalysen und leiten adäquate Massnahmen daraus ab. Um die ICT-Applikationen in der geforderten Qualitätsanforderung zur Verfügung zu stellen, überwachen sie die ICT-Applikationslandkarte fortlaufend und reagieren, wenn nötig, mit geeigneten Korrekturmassnahmen.

ICT-Managerinnen und ICT-Manager planen, beschaffen und überwachen ICT-Ressourcen. Sie evaluieren dabei, ob für geplante Vorhaben interne Dienstleistungen zur Verfügung stehen oder externe eingekauft werden.

ICT-Managerinnen und ICT-Manager führen Teams, Abteilungen oder Unternehmen. Sie begleiten die Mitarbeitenden in Veränderungsprozessen mit spezifischen Change-Management Massnahmen und fördern die individuelle und/oder die Team-Weiterentwicklung.

In Bezug auf die ICT beraten ICT-Managerinnen und ICT-Manager die Unternehmensleitung und berücksichtigen dabei technologische Entwicklungen.

ICT-Managerinnen und ICT-Manager gestalten und überwachen die gesamten ICT-Prozesse im Unternehmen kontinuierlich. Sie stellen die Passung zwischen personellen Ressourcen sowie geeigneten Hilfsmitteln mit dem Prozess(-ablauf) sicher. Sie etablieren für das gesamte Controlling und Monitoring der Prozesse entsprechende Überwachungsmassnahmen, um maximale Sicherheit, Effizienz und Effektivität zu erreichen.

1.23 Berufsausübung

ICT-Managerinnen und ICT-Manager zeichnen sich durch eine hohe Kommunikationskompetenz aus. Sie schlagen die Brücke zwischen unterschiedlichsten Stakeholdern und der Geschäftsleitung. Es gelingt ihnen, andere von einem Projekt, einem Vorgehen oder einer anstehenden Veränderung zu überzeugen. Dazu pflegen sie ihr Netzwerk, halten Informationsflüsse aufrecht und stellen sicher, dass die Kundenbedürfnisse stets im Zentrum stehen. Im Zusammenhang mit der Ressourcenbeschaffung setzen sie ihr Verhandlungsgeschick und ihre Fähigkeit zum Argumentieren ein. Auch in anspruchsvollen Situationen kommunizieren sie sachlich und lösungsorientiert. Dazu nutzen sie ihre Fähigkeit, komplexe Sachverhalte nachvollziehbar darzustellen.

Als Führungspersonen verstehen sie es, ihr Team positiv zu beeinflussen und zu motivieren. Sie fördern und prägen damit die Unternehmenskultur. Veränderungsprozesse tragen sie durch Sensibilität und Empathie für betroffene Mitarbeitende mit. Ihr eigenes Führungsverhalten reflektieren sie selbstkritisch und holen aktiv Feedback bei ihren Mitarbeitenden ein. Damit legen sie die Basis für eine vertrauensvolle und produktive Zusammenarbeit.

ICT-Managerinnen und ICT-Manager verantworten die finanziellen Ressourcen für die Umsetzung der ICT-Strategie. Sie verstehen betriebswirtschaftliche Zusammenhänge und handeln kostenbewusst. Dabei verlieren sie den anvisierten Nutzen für das Unternehmen sowie die definierten Qualitätsziele nicht aus den Augen.

ICT-Managerinnen und ICT-Manager sind gefordert, Zusammenhänge zwischen mehreren Strategien, Konzepten und Ebenen herzustellen und abzubilden. Ihr Ziel ist es, den Gesamtkontext im Überblick zu behalten. Dazu verfügen sie durch ihre Vorbildung über ein breites technisches Grundverständnis in verschiedensten ICT-Bereichen, wie etwa der Plattformentwicklung, der Applikationsentwicklung oder der Netzwerktechnik. Ausserdem antizipieren sie technologische Entwicklungen und deren Auswirkungen auf das Unternehmen. Sie sind analytisch stark und zeichnen sich durch eine hohe Abstraktionsfähigkeit aus. Daraus entwickeln sie zukunftstaugliche Konzepte und beraten die Führungsebene.

ICT-Managerinnen und ICT-Manager sind gefordert, unternehmensweit die Integrität, die Sicherheit und die Verfügbarkeit von Informationen (Daten) und der zugrundeliegenden ICT-Systeme auf Basis anerkannter Sicherheitsstandards sicherzustellen. Weiter sind sie dafür verantwortlich, dass die Compliance-Vorgaben so umgesetzt werden, dass alle wichtigen Steuerungsprozesse und Verantwortlichkeiten nachvollziehbar geregelt sind und ICT-Security Vorgaben beachtet werden.

1.24 Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Die Durchdringung der Berufswelt mit ICT-Dienstleistungen macht das Berufsfeld der Informatikerinnen und Informatiker zu einem Schlüsselbereich. Kaum ein Wirtschaftszweig, Geschäftsablauf oder Produkt kommt heute noch ohne ICT-Mittel aus. Sie helfen, digitale Mittel so einzusetzen, dass ressourcenschonende und zukunftsorientierte Lösungen entstehen.

ICT-Managerinnen und ICT-Manager bauen Brücken zwischen Unternehmensleitung, Management, Business und ICT. Damit fördern sie Innovation und Wettbewerbsfähigkeit im digitalen Zeitalter. Gleichzeitig minimieren sie finanzielle Risiken und dadurch auch volkswirtschaftliche Kosten. Sie tragen zur Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Schweiz bei.

ICT-Managerinnen und ICT-Manager wissen um die Bedeutung und die Potenziale der Energie- und Ressourceneffizienz für ihr Tätigkeitsgebiet. Ihre betrieblichen Entscheidungskompetenzen nutzen sie, um eine nachhaltige ICT-Infrastruktur zu fördern.

1.3 Trägerschaft

1.31 Die folgende Organisation der Arbeitswelt bildet die Trägerschaft:

- ICT-Berufsbildung Schweiz

1.32 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2. ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Prüfungskommission

2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Diplomerteilung werden einer Prüfungskommission übertragen. Sie setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen und wird durch die Trägerschaft für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt.

2.12 Die Prüfungskommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Die Sitzungen der Prüfungskommission können als Videokonferenz durchgeführt werden.

2.2 Aufgaben der Prüfungskommission

2.21 Die Prüfungskommission:

a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
b) setzt die Prüfungsgebühren fest;
c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Prüfung fest;
d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Prüfung durch;
f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
g) entscheidet über die Zulassung zur Prüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
h) entscheidet über die Erteilung des Diploms;
i) behandelt Anträge und Beschwerden;
j) sorgt für die Rechnungsführung und die Korrespondenz;
k) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
l) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
m) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarkts.

2.22 Die Prüfungskommission kann:

a) das Behandeln von Beschwerden einzelnen Personen übertragen;
b) administrative Aufgaben einem Sekretariat übertragen.

2.3 Öffentlichkeit und Aufsicht

2.31 Die Prüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen gestatten.

2.32 Das SBFI wird rechtzeitig zur Prüfung eingeladen und mit den Prüfungsakten bedient.

3. AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN

3.1 Ausschreibung

3.11 Die Prüfung wird mindestens fünf Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.

3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:

a) die Prüfungsdaten;
b) die Prüfungsgebühr;
c) die Anmeldestelle;
d) die Anmeldefrist;
e) den Ablauf der Prüfung.

3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
c) Angabe der Prüfungssprache;
d) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
e) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)[1].

3.3 Zulassung

3.31 Zur Prüfung wird zugelassen, wer:

a) einen Tertiärabschluss im Berufsfeld Informations- und Kommunikationstechnologie (eidg. Fachausweis; eidg. Diplom; Diplom HF; Bachelor; Master) oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt und über mindestens drei Jahre Berufspraxis im Bereich der ICT verfügt;

oder

b) einen Tertiärabschluss in einem anderen Bereich (eidg. Fachausweis; eidg. Diplom; Diplom HF; Bachelor; Master) oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt und über mindestens vier Jahre Berufspraxis im Bereich der ICT verfügt;

oder

c) ein eidg. Fähigkeitszeugnis im Berufsfeld Informations- und Kommunikationstechnologie oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt und über mindestens sechs Jahre Berufspraxis im Bereich der ICT verfügt;

oder

d) einen Abschluss der Sekundarstufe II in einem anderen Bereich (eidg. Fähigkeitszeugnis; gymnasiale Maturität; Fachmittelschulausweis; Fachmaturität) oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt und über mindestens acht Jahre Berufspraxis im Bereich der ICT verfügt.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41 (und die rechtzeitige sowie vollständige Abgabe der Projektarbeit).

3.32 Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung.

---

[1] Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR **431.012.1**; Nr. 70 des Anhangs). Die Prüfungskommission bzw. das SBFI erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

3.4 Kosten

3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Diploms und die Eintragung in das Register der Diplominhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

3.42 Kandidatinnen und Kandidaten, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Prüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.

3.43 Wer die Prüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Prüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfangs festgelegt.

3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

4. DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

4.1 Aufgebot

4.11 Eine Prüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 25 Kandidatinnen und Kandidaten die Zulassungsbedingungen erfüllen oder mindestens alle zwei Jahre.

4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen. Prüfungsaufgaben können englische Ausdrücke enthalten und der erste Prüfungsteil kann auf Englisch durchgeführt werden.

4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens vier Wochen vor Beginn der Prüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält:

a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.

4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 14 Tage vor Prüfungsbeginn der Prüfungskommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis sechs Wochen vor Beginn der Prüfung zurückziehen.

4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:

a) Mutterschaft;
b) Krankheit und Unfall;
c) Todesfall im engeren Umfeld;
d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.

4.23 Der Rücktritt muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

4.31 Kandidatinnen und Kandidaten, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, oder die Prüfungskommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Prüfung zugelassen.

4.32 Von der Prüfung ausgeschlossen wird, wer:

a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.

4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der Prüfungskommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.

4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.

4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.

4.44 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.

4.5 Abschluss und Notensitzung

4.51 Die Prüfungskommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFI wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.

4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Diploms in den Ausstand.

5. PRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile

5.11 Die Prüfung umfasst folgende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil		Art der Prüfung	Zeit	Gewichtung
1	Praxisprojekt	Projektarbeit schriftlich	vorgängig erstellt	70%
		Präsentation und Fachgespräch mündlich	45 min	
2	Führung, Kommunikation und Change	mündlich	60 min	30%
		Total	105 min	100%

Die Art der Prüfung orientiert sich am Nachweisen von Handlungskompetenzen, Erbringen von Transferleistungen und am Bezug zur Praxis.

Prüfungsteil 1: Praxisprojekt

In diesem Prüfungsteil dokumentieren die Kandidatinnen und Kandidaten ein Projekt, welches sie in ihrem beruflichen Kontext aktuell bearbeiten. Sie zeigen auf, dass sie eine gesamtheitliche Perspektive einnehmen und Zusammenhänge aus den verschiedenen Handlungskompetenzbereichen darstellen können. Dazu nutzen sie ihre vertieften Fachkenntnisse im ICT-Management. Die Projektarbeit kann in einer Amtssprache oder auf Englisch verfasst sein.

Die Kandidatinnen und Kandidaten stellen ihre Projektarbeit in Form einer Management-Präsentation vor. Sie zeigen Herangehensweise, Risiken und vorgesehene Massnahmen für die Umsetzung auf. Ziel ist es, das Projekt erfolgreich zu verkaufen. Im anschliessenden Fachgespräch können Verständnisfragen wie auch kritische Fragen gestellt werden. Die PEX übernehmen dabei die Rolle der Geschäftsleitung. Präsentation und Fachgespräch werden in derjenigen Sprache durchgeführt, in der die Praxisarbeit verfasst wurde.

Der Prüfungsteil 1 umfasst alle Handlungskompetenzbereiche.

Prüfungsteil 2: Führung, Kommunikation und Change

In diesem Prüfungsteil bearbeiten Kandidatinnen und Kandidaten eine erfolgskritische Arbeitssituation zu den Themen Führung, Kommunikation und/oder Change. Sie beweisen, dass sie unter Zeitdruck zielgerichtete Lösungen erarbeiten und situationsgerecht handeln können.

Aufgrund einer Ausgangssituation präsentieren die Kandidatinnen und Kandidaten ihre Überlegungen, Vorgehensweisen und Massnahmen und begründen diese. Im Anschluss findet ein Gespräch zur Arbeitssituation sowie den präsentierten Inhalten statt.

Geprüft wird der Handlungskompetenzbereich C.

5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Die Unterteilung und die Gewichtung der Positionen legen die Prüfungskommission in der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung fest.

5.2 Prüfungsanforderungen

5.21 Die Prüfungskommission erlässt die detaillierten Bestimmungen über die Prüfung in der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung (gemäss Ziff. 2.21 Bst. a).

5.22 Die Prüfungskommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen der Prüfung bilden, darf nicht dispensiert werden.

6. BEURTEILUNG UND NOTENGEBUNG

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der einzelnen Prüfungsteile und der Prüfung erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3.

6.2 Beurteilung

6.21 Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.

6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.

6.23 Die Gesamtnote der Prüfung ist das gewichtete Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Noten 4.0 und höher bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung und zur Erteilung des Diploms

6.41 Die Prüfung ist bestanden, wenn beide Prüfungsteile genügend sind.

6.42 Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:

a) nicht fristgerecht zurücktritt;
b) ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil zurücktritt;
c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

6.43 Die Prüfungskommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Prüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Diplom.

6.44 Die Prüfungskommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Prüfung aus. Diesem können zumindest entnommen werden:

a) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Prüfung;
b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;
c) bei Nichterteilung des Diploms eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5 Wiederholung

6.51 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.

6.52 Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.

6.53 Für die Anmeldung und Zulassung zu den Wiederholungsprüfungen gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

7. DIPLOM, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

7.11 Das eidgenössische Diplom wird auf Antrag der Prüfungskommission vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnet.

7.12 Die Diplominhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

- **ICT-Manager mit eidgenössischem Diplom**
- **ICT-Manager avec diplôme fédéral**
- **ICT-Manager con diploma federale**

Die englische Übersetzung lautet:

- **ICT-Manager, Advanced Federal Diploma of Higher Education**

7.13 Die Namen der Diplominhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Diploms

7.21 Das SBFI kann ein auf rechtswidrige Weise erworbenes Diplom entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

7.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

7.31 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Diploms kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8. DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

8.1 Die Trägerschaft legt auf Antrag der Prüfungskommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.

8.2 Die Trägerschaft trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.

8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die Prüfungskommission dem SBFI gemäss Richtlinie[2] eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Prüfungsordnung vom 27. November 2013 über die höhere Fachprüfung ICT-Manager und ICT-Managerin wird aufgehoben.

9.2 Übergangsbestimmungen

Repetentinnen und Repetenten nach der bisherigen Prüfungsordnung vom 27. November 2013 erhalten bis Ende 2025 Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung.

Wer das Diplom nach bisherigem Recht besitzt, ist nach der ersten Prüfung nach vorliegender Prüfungsordnung berechtigt, den Titel gemäss Ziff. 7.12 zu führen. Es werden keine neuen Diplome ausgestellt.

9.3 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung des SBFI in Kraft.

---

[2] Richtlinie des SBFI über die Gewährung von Bundesbeiträgen an die Durchführung von eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen nach Artikel 56 BBG und Artikel 65 BBV

10. ERLASS

Bern, 30.Januar 2025

ICT-Berufsbildung Schweiz

Andreas W. Kaelin
Präsident

Marc Marthaler
Geschäftsführer

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, 13. Feb. 2025

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI

Rémy Hübschi
Stellvertretender Direktor
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung